

Nr. 115/2021 – 803

Fragerechte des Arbeitgebers hinsichtlich Impf- und Serostatus

Aktuell wird bundesweit die Frage diskutiert, ob und welche Fragerechte des Arbeitgebers hinsichtlich des Impf- und Serostatus von Mitarbeiter:innen bestehen bzw. eingeführt werden können.

Für den Krankenhausbereich ist dabei auf § 23a S. 1 IfSG iVm § 23 Abs. 3 Nr. 1 IfSG hinzuweisen. § 23a S. 1 IfSG lautet: „Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.“

Die Gesetzesbegründungen zur Einführung und Änderungen des § 23a IfSG führen hierzu Folgendes aus (vgl. Internethinweise):

„Der Arbeitgeber kann, wenn und soweit dies im Hinblick auf § 23 Absatz 3 erforderlich ist, vom Beschäftigten Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen von Impfschutz oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf die impfpräventablen Krankheiten verlangen.“

In einer abgestimmten Stellungnahme zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit vom 29.05.2020 wird Folgendes formuliert:

„§ 23a IfSG ist eine Ausprägung des Fragerechts des Arbeitgebers gegenüber dem Beschäftigten. § 23a IfSG gilt im Einstellungsverfahren und im laufenden Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeber darf unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen („soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist“ und „nicht in Bezug auf übertragbare Krankheiten, die im Rahmen einer leitliniengerechten Behandlung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht mehr übertragen werden können“) von Beschäftigten, die zum Beispiel in Krankenhäusern arbeiten sollen oder dort arbeiten, Auskunft zu ihrem Impf- und Serostatus einholen, um für die konkrete Tätigkeit zu klären, ob der über eine Schutzimpfung oder natürlich erlangte Immunschutz ausreicht, eine Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten zu verhindern.“

Das Schreiben finden Sie im Download zu diesem Artikel.

Hierauf beruht auch eine Empfehlung der KRINKO „Impfungen von Personal in medizinischen Einrichtungen in Deutschland: Empfehlung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung in § 23a Infektionsschutzgesetz“ (Bundesgesundheitsbl. 2021 · 64:636 - 642; vgl. Internethinweis).

Nr. 5 zweites Aufzählungszeichen: „den Impf- bzw. Serostatus (hier: Varizellen) unmittelbar beim Beschäftigten zu erheben“

Weitere gesetzgeberische Ansätze werden aktuell diskutiert, insbesondere hinsichtlich einer Ausweitung der Fragerechte bei anderen Unternehmen oder Einrichtungen. Über den Fortgang der politischen Ansätze werden wir weiter berichten.

Geschäftsbereich: Personal, Organisation und Bildung Recht und Datenschutz	Ansprechpartner: Maria Schwaiberger Christoph Heppekausen	Telefon: 089 290830-12 089 290830-22	E-Mail: m.schwaiberger@bkg-online.de c.heppekausen@bkg-online.de
Internethinweise: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Aussschuessen/AfAMed/pdf/Stellungnahme-Infektionsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/ImpfungenVonPersonalInMedizin_Article_2021.pdf?__blob=publicationFile https://dserver.bundestag.de/btd/18/052/1805261.pdf https://dserver.bundestag.de/btd/19/189/1918967.pdf https://dserver.bundestag.de/btd/19/046/1904674.pdf			BKG-Download: